

Schulbetrieb ab 06. September 2021 und erster Unterrichtstag

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat für den Start des neuen Schuljahres Festlegungen getroffen, über die ich an dieser Stelle informieren möchte.

In den ersten beiden Schulwochen gilt generelle **Maskenpflicht**.

Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern ist auf dem Schulgelände und in der Schule nicht mehr vorgeschrieben, wird aber weiterhin empfohlen. Unnötige Körperkontakte sind zu vermeiden.

Für die ersten beiden Schulwochen gilt **verschärfte Testpflicht**.

- Getestet wird dreimal wöchentlich.
- Für Genesene und Geimpfte (G und G) gilt keine Testpflicht (**Nachweis muss der Schule vorliegen!**), dennoch wird insbesondere in den ersten beiden Schulwochen auch für G und G die Testung dringend empfohlen.
- Testpflicht besteht bei Betreten des Schulgebäudes, eine **Teilnahme** an schulischen Veranstaltungen und am **Präsenzunterricht** ist **nur mit negativem Testergebnis** auf SARS-CoV-2 möglich.
- Die Möglichkeit der pandemiebegründeten Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht gilt für dieses Schuljahr nicht mehr, es besteht wieder **Schulbesuchspflicht**.
- Die neue **Test-Einverständniserklärung für die Sorgeberechtigten** wird über die Homepage zur Verfügung gestellt bzw. am ersten Schultag den Schülerinnen und Schülern (SuS) ausgehändigt. Für SuS, bei denen die geforderte Einverständniserklärung am ersten Schultag noch nicht unterschrieben vorliegt wird folgende Festlegung getroffen:
 - SuS, für die bereits aus dem vergangenen Schuljahr eine Einverständniserklärung vorliegt, nehmen vorerst auf dieser Basis an den Selbsttests teil, die neue unterschriebene Einverständniserklärung wird schnellstmöglich nachgereicht.
 - Neue SuS erhalten die Einverständniserklärungen für die Sorgeberechtigten und bestätigen am ersten Testtag mit ihrer Unterschrift und Datum ihr Einverständnis. Die Einverständniserklärung ist dann unverzüglich den Sorgeberechtigten zur Unterschrift vorzulegen und am nächsten Unterrichtstag beim Klassenlehrer abzugeben.
 - SuS werden nicht gegen ihren eigenen Willen getestet! Vermerken sie auf der ausgereichten Einverständniserklärung, dass sie sich nicht testen lassen wollen, werden sie jedoch von den Klassenlehrern aufgefordert, die Schule unverzüglich zu verlassen. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.
- Den Medien war zu entnehmen, dass über die Schule **Impfangebote** organisiert werden sollen. Ein entsprechendes Informationsblatt (siehe Homepage) mit einer Abfrage der Impfbereitschaft wird am ersten Unterrichtstag an alle SuS ausgehändigt. Eine Rückmeldung muss bis spätestens Mittwoch früh (08.09.2021) über die Klassenlehrer erfolgen. Abhängig von der Zahl derer, die sich impfen lassen wollen, wird die weitere Vorgehensweise abgestimmt und mitgeteilt. Die Willensbekundung zur Annahme des Impfangebots ist unverbindlich!

Für **Schulfremde** gilt weiterhin:

- Maskenpflicht
- Anmeldung im Sekretariat
- GGG-Nachweis gemäß aktueller Regelungen (Testnachweis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein)